

Anlage 2
(zu Nr. 8.2)

Muster-Zuwendungsbescheid
NE-Infrastrukturförderung NRW

Anschrift
Zuwendungsempfänger

Ihr Antrag vom

Anlagen:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
1 Vordruck Verwendungsnachweis

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres Antrags vom _____ auf eine Landeszuwendung nach Nummer 2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW“ und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ Euro

(in Worten:

Euro)

2. zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist zweckgebunden, wird als ergänzende Förderung zu der mit Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom _____ (Datum/GZ) bewilligten Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115) in der jeweils geltenden Fassung gewährt und ist bestimmt für Investitionen zur/zum Erneuerung/Ersatz/Ausbau/Neubau/Planungskosten zur Durchführung der Planungsphasen 1 bis 4 der HOAI an der Eisenbahninfrastruktur/auf der Bahnlinie / im Hafengebiet / an der Serviceeinrichtung der _____ (Name NE-Bahn), welche überwiegend bzw. ausschließlich für den Schienengüterverkehr genutzt wird:

”_____“

Die geförderte Infrastruktur ist für eine Dauer von _____ kompletten Kalenderjahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung beziehungsweise – sofern eine Abnahme erforderlich ist am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung. Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten Anlage ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 30 Prozent / 40 Prozent / 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen / zuzüglich / Planungskosten, maximal in Höhe von _____ Euro als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
bzw. Folgejahre:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nummer 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau / sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.1:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichend von Nummer 2 der NBest-Bau kann anstelle eines Bautagebuches auch eine projektbezogene Belegablage nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes geführt werden.
3. Der physische Maßnahmenbeginn für Anträge nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie richtet sich nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes. Änderungen dieses Bescheides und der Fristen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
4. Die bewilligten Landesfördermittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich anzufordern und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich, so ist dies frühzeitig der

Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen bzw. ihr eine Kopie der diesbezüglichen Mitteilungen an das Eisenbahn-Bundesamt unter Beachtung der Terminvorgaben zuzuleiten.

6. Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt.
7. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigegeführten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.2 und 2.3:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichungen von Nummer 2 der NBest-Bau bezüglich des Führens eines Bautagebuches bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung mit und durch die Bewilligungsbehörde.
3. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die bewilligte Landesförderung ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich anzufordern und kann bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
7. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum Ende der Vorhaltefrist von 15 Jahren nach jeweils 5 Jahren seit der Inbetriebnahme der geförderten Infrastrukturen unaufgefordert ein Bericht über die Gütertransportmengen zuzuleiten.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.4:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Mit den Arbeiten zur Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI muss unverzüglich nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Bewilligungsbehörde sind Beginn und Ende jeder einzelnen Leistungsphase unverzüglich mitzuteilen sowie Ergebnisse oder neue Erkenntnisse daraus.
3. Die bewilligten Landesfördermittel müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30.11. schriftlich angefordert werden und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
4. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde hat auf dieser Basis zu entscheiden, ob eine Mittelminderung oder Mittelerhöhung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist.
5. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen bzw. mit Einreichung des Antrags auf Fördermittel für die sich anschließende Baumaßnahme. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
6. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung: